

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der
DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft

und

der Geschäftsführung der
Wizard Live GmbH

gemäß § 293a Aktiengesetz

zum Entwurf des
Ergebnisabführungsvertrags zwischen der
DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft und der Wizard Live GmbH

I. EINLEITUNG

Die DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin (nachfolgend „**DEAG**“ oder „**Organträgerin**“) und die Wizard Live GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main (nachfolgend „**Wizard**“ oder „**Organgesellschaft**“) beabsichtigen, einen Vertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (nachfolgend „**AktG**“) abzuschließen, nach dem sich Wizard verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an DEAG abzuführen (nachfolgend „**Vertrag**“).

Der Vertrag ist in schriftlicher Form abzuschließen und bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der DEAG und der Gesellschafterversammlung der Wizard sowie der Eintragung im Handelsregister der Wizard.

Die ordentliche Hauptversammlung der DEAG wird voraussichtlich am 25. August 2026 und die Gesellschafterversammlung der Wizard im Anschluss an die Hauptversammlung der DEAG um die Zustimmung zum Vertrag gebeten. Der Vertrag soll nach Erteilung der Zustimmungen abgeschlossen und zur Eintragung im Handelsregister am Sitz der Wizard angemeldet werden.

Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter der beiden Gesellschaften erstatten der Vorstand der DEAG und die Geschäftsführung der Wizard gemeinsam gemäß § 293a AktG den folgenden Bericht.

II. VERTRAGSPARTEIEN

Parteien des Vertrages sind DEAG und Wizard.

1. DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft

DEAG ist eine deutsche Aktiengesellschaft, mit Sitz in Berlin und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 69474 B.

DEAG ist die Obergesellschaft des DEAG-Konzerns. Das Geschäftsjahr der DEAG entspricht dem Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der DEAG ist

- die Planung, Produktion Organisation und Durchführung von Veranstaltungen jeder Art;
- die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Veranstaltungen, insbesondere in den Bereichen Vermittlung, Vermarktung, Merchandising und Gastronomie;
- der Vertrieb und die Vermarktung von Eintrittskarten im In- und Ausland;
- der Besitz und Betrieb von Veranstaltungsstätten im In- und Ausland.

DEAG ist ferner berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, die den vorstehenden beschriebenen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen und darf Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern.

Das Grundkapital der DEAG beträgt EUR 22.481.431,00 und ist eingeteilt in 22.481.431 auf den Namen lautende Stückaktien.

2. Wizard Live GmbH

Wizard ist eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 58009.

Wizard wurde mit notarieller Urkunde vom 3. November 2003 unter der Firma Wizard Promotions Konzertagentur GmbH gegründet und am 5. Dezember 2003 im Handelsregister eingetragen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 2. Juli 2024 wurde die Gesellschaft in Wizard Live GmbH umfirmiert.

Das Geschäftsjahr der Wizard entspricht dem Kalenderjahr. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Wizard sind die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, insbesondere von Tourneeveranstaltungen auf dem Gebiet der Unterhaltungsmusik. Wizard kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck

unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, auch bei Unternehmen, die den gleichen Gesellschaftszweck verfolgen, sowie die Geschäftsführung und die persönliche Haftung in Kommanditgesellschaften zu übernehmen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

Das Stammkapital der Wizard beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in sieben Geschäftsanteile mit unterschiedlichen Nennbeträgen. Sämtliche Geschäftsanteile, d.h. 100 % des Stammkapitals und der Stimmrechte der Wizard werden unmittelbar von DEAG gehalten.

Die Wizard ist eine operative Gesellschaft, welche Live-Konzertveranstaltungen organisiert und durchführt.

Die Wizard beschäftigt zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts 18 Mitarbeitende (15 FTE).

III. ERLÄUTERUNG DES VERTRAGES

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist Folgendes anzumerken:

1. Gewinnabführung (§ 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 ist die Organgesellschaft verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn im Sinne und Umfang des § 301 AktG (analog) an die Organträgerin abzuführen. Der Verweis auf § 301 AktG in analoger Anwendung ist erforderlich, da die Organgesellschaft als GmbH nicht unmittelbar dem Aktiengesetz unterliegt, die analoge Anwendung jedoch steuerlich geboten ist. Der abzuführende Gewinn ist begrenzt auf den Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag sowie den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag. § 1 Abs. 2 gestattet der Organgesellschaft, mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einzustellen, soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Organträgerin kann zudem die Auflösung während der Vertragsdauer gebildeter Gewinnrücklagen verlangen, wobei gemäß § 1 Abs. 3 die Abführung von Erträgen aus vorvertraglichen Rücklagen jeder Art ausgeschlossen ist. § 1 Abs. 4 regelt, dass der Anspruch auf Gewinnabführung zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft entsteht und zu diesem Zeitpunkt fällig wird.

2. Gewinnermittlung (§ 2)

§ 2 Abs. 1 legt fest, dass Gewinn und Verlust der Organgesellschaft nach handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zu ermitteln sind. § 2 Abs. 2 räumt der Organträgerin ein Weisungsrecht hinsichtlich der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten ein. Dies dient der einheitlichen Bilanzierungspolitik im Konzern und ist im Rahmen der Organschaft üblich.

3. Verlustübernahme (§ 3)

§ 3 ordnet die Verlustübernahme durch die Organträgerin nach den Vorschriften des § 302 AktG (analog) in seiner jeweils gültigen Fassung an. Die dynamische Verweisung stellt sicher, dass spätere Gesetzesänderungen automatisch in den Vertrag einfließen. Dies ist für die steuerliche Anerkennung der Organschaft gemäß § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG zwingend erforderlich.

Die Verlustübernahme umfasst die Verpflichtung der Organträgerin, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Auflösung während der Vertragsdauer gebildeter Gewinnrücklagen gedeckt wird.

4. Informationsrecht (§ 4)

Gemäß § 4 hat die Organträgerin ein umfassendes Einsichts- und Auskunftsrecht hinsichtlich der Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, jederzeit die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Dieses Informationsrecht ergänzt die gesellschaftsrechtlichen Informationsrechte der Organträgerin als Alleingesellschafterin der Organgesellschaft und dient der Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages.

5. Vertragsdauer und Kündigung (§ 5)

In § 5 Abs. 1 sind die Wirksamkeitsvoraussetzungen des Vertrages geregelt. Diese sind die notariell beurkundete Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft, die Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin, und Eintragung ins Handelsregister der Organgesellschaft.

Der Vertrag gilt mit Rückwirkung ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Handelsregistereintragung erfolgt. Diese Rückwirkung ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 KStG Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Organschaft ab diesem Geschäftsjahr. Der Vertrag sieht in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren vor. Für den Fall, dass die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt werden sollte, so beginnt der Fünfjahreszeitraum erst am ersten Tag des

Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrags oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung noch nicht vorgelegen haben.

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig, insbesondere bei Verlust der Stimmrechtsmehrheit durch die Organträgerin, Wegfall der finanziellen Eingliederung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der Vertragsparteien. § 5 Abs. 4 ordnet für die Kündigung in jedem Fall die Schriftform an.

6. Schlussbestimmungen (§ 6)

§ 6 sieht für Änderungen und Ergänzungen die Schriftform vor und enthält eine salvatorische Klausel, wonach die Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen den übrigen Vertrag nicht berührt und die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine zweckentsprechende Regelung zu ersetzen ist. Ferner verpflichten sich die Parteien, den Vertrag bei Änderungen der maßgeblichen (steuer-)rechtlichen Vorschriften oder ihrer Anwendung durch Rechtsprechung und Verwaltungspraxis anzupassen, um den ursprünglich verfolgten Vertragszweck aufrechtzuerhalten. Schließlich wird Berlin als Erfüllungsort und Gerichtsstand bestimmt.

IV. DARLEGUNG DER RECHTLICHEN UND WIRTSCHAFTLICHEN GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS DES GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS

Der Vertrag ist eine notwendige Voraussetzung für die Begründung einer körperschafts- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der DEAG und der Wizard.

Durch eine solche körperschafts- und gewerbesteuerliche Organschaft werden die Gewinne und Verluste der Organgesellschaft unmittelbar der DEAG als Organträgerin steuerlich zugerechnet, so dass etwaige Gewinne der einen mit etwaigen Verlusten der anderen Gesellschaft verrechnet werden (Ergebniskonsolidierung). Zudem werden bei einer bestehenden körperschafts- und gewerbesteuerlichen Organschaft etwaige Ergebnisabführungen von der Wizard an DEAG nicht als zumindest teilweise steuerpflichtige Dividendenausschüttungen behandelt, die einer – wenngleich grundsätzlich überwiegend erstattungsfähigen – Kapitalertragssteuer unterlägen. Dies kann je nach Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Vertrages zwischen DEAG und Wizard, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser erreicht werden könnten, besteht nicht. Insbesondere lässt sich die angestrebte körperschafts- und gewerbesteuerliche Organschaft aufgrund der zwingenden Vorgaben des KStG nicht durch Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages i. S. d. § 292 AktG erreichen. Auch eine

Verschmelzung der Organgesellschaft auf die DEAG kommt als Alternative nicht in Betracht, da ein Verlust der rechtlichen Selbstständigkeit der Organgesellschaft nicht gewollt ist.

Für die Organgesellschaft ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile aufgrund der damit verbundenen finanziellen Absicherung, da die DEAG sämtliche während der Vertragsdauer ggf. entstehenden Verluste der Organgesellschaft auszugleichen hat. Aus Sicht der Aktionäre der DEAG ergeben sich aus dem Vertrag bis auf die beschriebene Verlustübernahmeverpflichtung keine besonderen Folgen, insbesondere ist kein Ausgleich an und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft geschuldet, da DEAG alleinige Gesellschafterin der Wizard ist.

V. KEIN AUSGLEICH UND KEINE ABFINDUNG, KEINE VERTRAGSPRÜFUNG

Da DEAG die alleinige Gesellschafterin der Wizard ist und mithin außenstehende Gesellschafter bei der Organgesellschaft nicht vorhanden sind, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG (analog) im Vertrag nicht erforderlich. Aus diesem Grund bedarf es auch weder einer Prüfung des Vertrages nach § 293b Abs. 1 AktG noch ist ein Prüfbericht nach § 293e AktG zu erstatten.

Mangels eines zu bestimmenden Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es auch keiner Bewertung der vertragschließenden Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung.

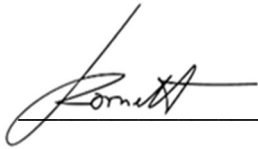
Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt aus den dargelegten Gründen, dass der Vertrag sowohl für DEAG als auch für die Wizard vorteilhaft ist.

[Unterschriftenseite DEAG: Gemeinsamer Bericht des Vorstands der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Wizard Live GmbH gemäß § 293a Aktiengesetz zum Entwurf des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft und der Wizard Live GmbH]

Berlin, im Juli 2026

DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Detlef Kornett

Mitglied des Vorstands



Moritz Schwenkow

Mitglied des Vorstands



David Reinecke

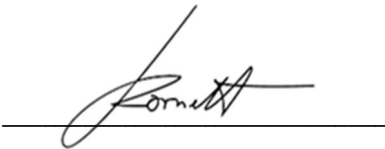
Mitglied des Vorstands

[Unterschriftenseite Wizard Live GmbH: Gemeinsamer Bericht des Vorstands der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Wizard Live GmbH gemäß § 293a Aktiengesetz zum Entwurf des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft und der Wizard Live GmbH]

Berlin, im Juli 2026

Wizard Live GmbH

Die Geschäftsführung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kornett', is written over a horizontal line.

Detlef Kornett

Geschäftsführer